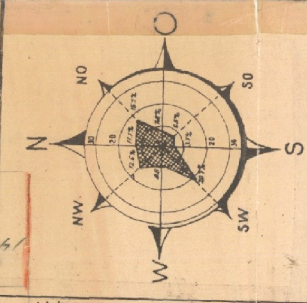


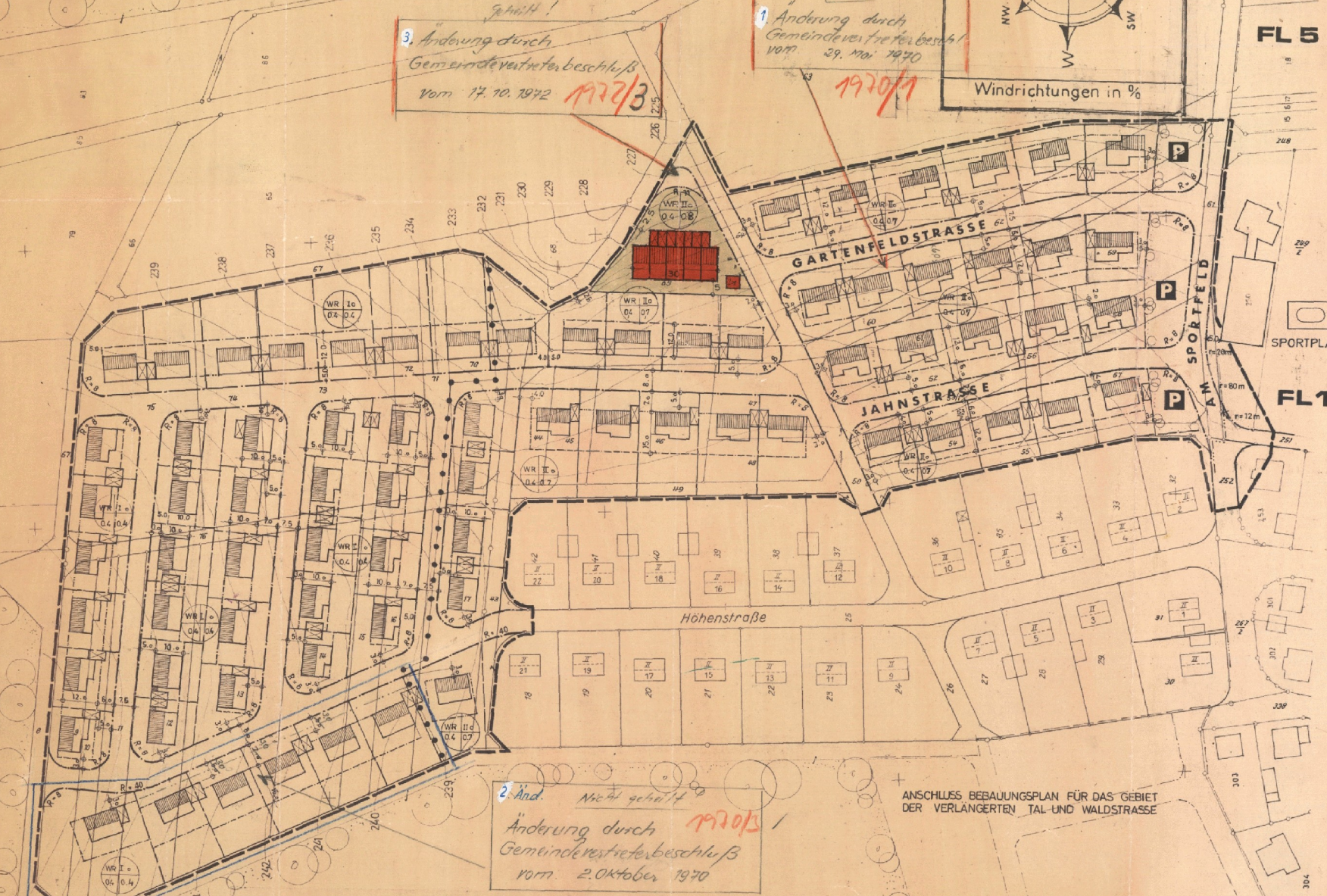
MASSTAB: 1: 1000



FL 5

FL 1

FLUR 4



BEBAUUNGSPLAN GEMEINDE MEDENBACH FÜR DAS GEBIET „BAUERNHECK“ FL 4 2. ÄNDERUNG NACH § 13 BBAUG

ES WIRD BESCHENKT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN (ERLASS DES HESS. MINISTERS DES INNERN VOM 29.6.1966 STANZEIGER S. 980) FFM. HOCHST, DEN 10. DEZ. 1968. KATASTERAMT FFM. HOCHST

VERMESSUNGSDIREKTOR
ENTWORFEN UND AUGESETZT NACH § 2, 8 U. 9 DES BBAUG VOM 23.6.1960
IM EINVERSTÄNDNIS MIT DEM LANDKREIS MAIN TAUNUS
Ffm. HOCHST, DEN

BAUDIREKTOR
BÜRGERMEISTER
DER PLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM BIS ZU JEDERMANN'S EINSICHT OFFENGELEGT.
MEDENBACH, DEN

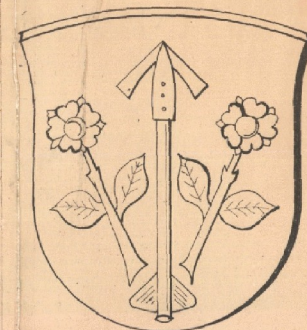
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEVERTRETERVORSTEHER
GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES BBAUG UND DER BAUNO IN VERBINDUNG MIT DER HBO WURDE DIESER BEBAUUNGSPLAN IN DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEVERTRETERVORSTEHER
DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT GEM. § 11 BBAUG VORGELEGEN UND WURDE GENEHMIGT.
DARMSTADT, DEN

BEKANNTMACHUNG
DIESER VON DEM HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN DARMSTADT GEM. § 11 BBAUG AM GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DIESER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBUNDEN. ER WIRD GEM. § 12 BBAUG IN DER ZEIT VOM BIS ZU JEDERMANN'S EINSICHT OFFENGELEGT.
MEDENBACH, DEN

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEVERTRETERVORSTEHER
SÄTTEL- UND WALMDACH VERBUNDLICH 30°
BAUGREIENSGRENZE
REINES WOHN-GEbiet
GESCHOSSZAHLE HOCHSTWERT
OFFENE BAUWEISE
GRZ GFZ

BEBAUUNGSPLAN MEDENBACH PLAN NR. 5a



MEDENBACH MAIN-TAUNUS-KREIS

IN ERGÄNZUNG DER ZEICHNERISCHEN VORSCHRIFTEN GELTEN:

- IM ZWEIFGESCHOSSIGEN BAUGEBIET IST DIE ERRICHTUNG EINES DREMPELS VON MAX. 0,60 m UND VON DACHGAUBEN ZULÄSSIG.
- DIE DACHGAUBEN DÜRFEN DIE HAUPTFLÄCHE NICHT UNTERBRECHEN UND MÜSSEN GEGENÜBER DER AUSSENWAND UM MIN. 24 cm ZUZÜGLICH DACHÜBERSTAND ZURÜCKGESETZT SEIN.
- DIE DACHGAUBEN DÜRFEN EINE LÄNGE VON 6/10 DER DACHFLÄCHE, OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DER ORTSGESIMSBREITE NICHT ÜBERSTEIGEN.
- ALS DACHGAUBEN SIND NUR SCHLEPPGAUBEN MIT EINEM FIRSTABSTAND DES DACHANSCHNITTES VON MIN. 100 m STATTHAFT.
- IM EINGESCHOSSIGEN BAUGEBIET IST EIN DREMPEL UNZULÄSSIG.
- DIE ERRICHTUNG VON DACHGAUBEN IST AUCH IM EINGESCHOSSIGEN GEBIET, WIE UNTER 2) UND 4) BESCHRIEBEN, ERLAUBT.
- IM ZWEIFGESCHOSSIGEN BAUGEBIET MUSS DIE DACHNEIGUNG 30° BETRAGEN.
- IM EINGESCHOSSIGEN BAUGEBIET IST EINE SÄTTEL- UND WALMDACHNEIGUNG VON 25° - 35° ZULÄSSIG.

Keine Einwendungen zur Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBAUG v. d. 23.6.1960
Anlieger: Harry Seltner, Charlotte Seltner, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172

Ortsgericht Medenbach
Tgb. Nr. 15/73

Daß Harry u. Charlotte Seltner, Pauline Schönbein u. Werner Schäfer
Xxxxxxxx

dem Ortsgerichtsvorsteher persönlich bekannt
Xxxxxxxx

vorstehende Urkunde
in Gegenwart des unterzeichneten Ortsgerichtsvorstehers eigenhändig vorgetragen hat,
als von dem Ortsgerichtsvorsteher anerkannt wird bescheinigt.

Gebührbez. DM Medenbach, den 30.10.1973
§ 5 Geb. O.

Ortsgerichtsvorsteher
Ortsgericht Medenbach

Medenbach 5-3

1970/1
1972/3

Gemeinde Medenbach, den 20.5.70

An das Landratsamt
623 Ffm.-Hochst
Bolongarostr. 101
(Kreisbauamt)

Betr.: Baugelände in Medenbach, Gartenfeldstr., Bauernheck,
Flur 4, Flurstücke 167, 168, 169, 170, 171, 172

Erklärung

Mit Einverständnis der Grundstückseigentümer erklären wir uns damit einverstanden, daß bei o. a. Baugrundstücke die Bauflucht zur Gartenfeldstraße von 7,00 m auf 6,00 m abgeändert wird.

Fl. St. Eigentümer

- 167 Frau Maria Reisinger, 6201 Breckenheim Reisinger Steinstraße 20
- 168 Herr Bruno Bensch, 62 Wiesbaden Schiersteiner Str. 9
- 169 Santoro Torrisi u. Mario Pino, Rüsselsheim Rosenweg 2 und Maindamm 16
- 170 Manfred Trzaska, 627 Idstein Felix-Lahnstein-Str. 4
- 171 Dieter Nöthe, Budenheim Mombacherstr. 7
- 172 August Goßmann, 6201 Medenbach Hauptstr. 34

Beglaubigter Auszug (5.3)

aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Medenbach vom 2. Okt. 70

Punkt 4 der Tagesordnung, betr.: Endgültige Beschlußfassung - Änderung des Bebauungsplanes "Bauernheck" gem. § 13 BBAUG - Rücknahme der Baulinie von 7,00 m auf 3,00 m.

Auf Grund der Beschlußfassung vom 2.10.70, hat die Gemeindevertretung von Medenbach beschlossen gem. § 13 BBAUG vom 23.6.1960, den Bebauungsplan "Bauernheck" zu ändern. Damit wird für das Gebiet Höhenstraße die Baulinie von 7,00 m auf 3,00 m verringert. Diese Änderung erfolgt deshalb, um den Sicherheitsabstand zwischen den geplanten Bauwerken und den angrenzenden Wald zu verbessern.

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
(Gesamt) Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimm-enthaltung
9	7	7	0	0

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlußfähig.

Medenbach, den 3. Okt. 1970
(Ort) (Datum) Bürgermeister

Beglaubigter Auszug (5.4)

aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Medenbach vom 29. 5. 70

Punkt 4 der Tagesordnung, betr.: Änderung des Bebauungsplanes "Bauernheck" gemäß § 13 BBAUG

Beschluß:
Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung vom 29. 5. 70 die Änderung des Bebauungsplanes "Bauernheck" nach § 13 BBAUG beschlossen.

Begründung:
Im Verlauf der Baubauung hat sich die Notwendigkeit ergeben in der Jahnstraße und Gartenfeldstraße den Abstand der Straße zur Baulinie von 7,00 m auf 6,00 m zu verringern, damit der rückwärtige Grenzabstand ausreicht.

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
(Gesamt) Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimm-enthaltung
9	8	8	0	0

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlußfähig.

Medenbach, den 6.6.70
(Ort) (Datum) Bürgermeister

Beglaubigter Auszug 3. Änderung (5.2)

aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Medenbach vom 17.10.1972

Punkt 1b der Tagesordnung, betr.: Änderung des Bebauungsplanes "Bauernheck" nach § 13 BBAUG vom 23.6.1960

Flur 4, Flurstück 156/1, 1424 qm

Beschluß:
Der Bebauungsplan Neubaugebiet "Bauernheck" Medenbach soll geändert werden. Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung zu beschließen, daß der vorgenannte Bebauungsplan nach § 13 BBAUG geändert wird. Dadurch wird die als Kinderspielplatz ausgewiesene Fläche für Bauland freigegeben. Der Kinderspielplatz soll in der Nähe des Brunnens 4 im Waldgebiet bereitgestellt werden. Entsprechende Verhandlungen mit der Forstbehörde wurden durch den Bürgermeister bereits erfolgreich und zustimmend geführt. Weiteres wurde festgestellt, daß die vorhandene Grundstücksfläche für einen Kinderspielplatz nicht besonders geeignet ist (zu hängiges Gelände). Nach eingehender Beratung wurde dem Antrag zugestimmt. Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen bei 0 Gegenstimmen.

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
(Gesamt) Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimm-enthaltung
9	9	9	0	0

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlußfähig.

Medenbach, den 23.10.1972
(Ort) (Datum) Bürgermeister